**Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen**

**1.Antrag des Gläubigers**

**2. Titel**

**a) Begriff**

Vollstreckungstitel ist die öffentliche Urkunde, in der der vollstreckbare Anspruch verbrieft ist. Er bestimmt Inhalt und Umfang der Zwangsvollstreckung und legt die Parteien fest.

Das Vollstreckungsverfahren knüpft also nicht unmittelbar an den materiellen Anspruch, sondern an den Titel an, der diesen Anspruch bezeugt. Darin kommt der Grundsatz der „Formalisierung der Zwangsvollstreckung“ am sichtbarsten zum Ausdruck.

Beispiele: Endurteile § 300, Versäumnisurteile § 331, Anerkenntnisurteil § 307, Prozessvergleiche § 794 I Nr. 1, vollstreckbare Urkunden § 794 I Nr. 5.

**b) Inhaltliche Anforderungen an den Titel**

Einen vollstreckungsfähigen Inhalt haben nur Titel, die auf eine Leistung des Schuldners gerichtet sind. Deshalb sind klageabweisende Urteile, Feststellungsurteile sowie Gestaltungsurteile in diesem Sinn nicht vollstreckbar.

Der Titel ist nur dann vollstreckbar, wenn er Inhalt und Umfang der Zwangsvollstreckung mit genügender Bestimmtheit festlegt. Unklarheiten im Titel müssen die Vollstreckungsorgane auslegen. Dabei darf nur auf den Inhalt des Titels, nicht aber auf andere rechtliche oder tatsächliche Umstände zurückgegriffen werden. Ein Zahlungstitel ist auch dann ausreichend bestimmt, wenn er mit Hilfe offenkundiger, insbesondere aus dem Bundesgesetzblatt oder aus dem Grundbuch ersichtlicher Umstände berechnen lässt.

Typische Probleme: Bruttolohntitel; Wertsicherungsklausel/ Indexklausel

**3. Klausel**

**4.Zustellung**